

Die Bürgermeisterin

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
330/2020**

Dezernat III, gez. i. V. Backes

Federführung:  
51-Bildung und Freizeit  
Produkt:

Datum:  
20.11.2020

Beratungsfolge:  
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:  
01.12.2020

Entscheidung

## Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2021/22

### Sachverhalt:

- Auf den untenstehend beschriebenen soweit feststehenden Sachverhalt wird verwiesen.
- Die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Coesfelder Grundschulen ist zurzeit noch nicht abschließend möglich, da es noch Klärungsbedarfe mit der Schulaufsicht gibt (Zurückstellungen, Wahl von Schulen Gemeinsamen Lernens). Die Gesamtschülerzahl ermöglicht es nicht 19 Klassen zu bilden, so dass an zwei Grundschulen zwingend nur 2 Eingangsklassen gebildet werden können.
- Bedingt durch die Frist 15.01.2021 ist die Festlegung der Klassenrichtzahl zeitnah vorzunehmen.
- Die Klärung mit Schulaufsicht und Schulleitungen ist im Laufe der 48. KW zu erwarten.
- Die vollständige Vorlage wird als Ergänzungsvorlage 330/2020/1 schnellstmöglich nachgereicht.

Innerhalb einer Kommune wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen aller Grundschulen durch die „kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Neben den neu einzuschulenden Kindern sind aber auch jene zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr Eingangsklassen besuchen werden. Dies betrifft in Coesfeld die Schülerinnen und Schüler der Laurentiusschule, die jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen.

Die „kommunale Klassenrichtzahl“ ergibt sich, in dem die Zahl aller Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die ermittelte Klassenrichtzahl darf unterschritten, aber nicht überschritten werden (d. h. größere Klassen sind zulässig, kleinere Klassen aber nicht).

Vorgaben zur Klassenbildung einer Grundschule:

Für die Klassenbildung sind folgende Werte maßgebend:

bis zu 29 SuS	eine Klasse	
30 bis 56 SuS	zwei Klassen	je Klasse = 15 – 28 SuS
57 bis 81 SuS	drei Klassen	je Klasse = 19 – 27 SuS
82 bis 104 SuS	vier Klassen	je Klasse = 20/21 – 26 SuS
105 bis 125 SuS	fünf Klassen	je Klasse = 21 – 26 SuS
126 bis 150 SuS	sechs Klassen	je Klasse = 21 – 25 SuS

Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Gebildete Eingangsklassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.

Die kommunale Klassenrichtzahl ist spätestens zum 15. Januar eines Jahres durch den Schulträger zu berechnen.

<b>Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2021/22</b>
---

Auf der Grundlage des durchgeführten Anmeldeverfahrens ergibt sich für das kommende Schuljahr folgende Situation:

lt. Meldeauskunft schulpflichtig werdende Kinder	390
Veränderungen (z.B. durch Umzüge)	+16
Anmeldung an anderen Schulen (z.B. Förderschulen, Montessori usw.), Zurückstellungen	-42
zzgl. aus jahrgangsübergreifendem Unterricht der Laurentiuschule, die eine Eingangsklasse besuchen werden.	+54
<b>voraussichtliche Schülerzahl der Eingangsklassen</b>	<b>418</b>
dividiert durch 23	18,17
<b>Klassenrichtzahl</b>	<b>18</b>

Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Hier liegt der Zahlenbruchteil über 0,5, so dass aufzurunden ist.

<b>Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen</b>
---